Sitzungsunterlagen

Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

04.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung -öffentlich- 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 6 Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebsS – ASNS)

Synopse ASN/026/2024 4

Entwurf der Änderungssatzung ASN/026/2024 7

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

Sitzungszeit

Mittwoch, 04.12.2024, 15:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

6. **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebsS – ASNS)**

Gutachten ASN/026/2024

Walthelm, Britta

7. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.10.2024, öffentlicher Teil**

SYNOPSE

Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebsS – ASNS)

Fassung Vom 3. August 1998 (Amtsblatt S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2019 (Amtsblatt S. 296)	***Änderung***
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind, wenn sie von der Stadt nicht ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen worden sind, 1. die Durchführung der Abfallwirtschaft nach der Abfallwirtschaftssatzung sowie die Beseitigung wilder Abfallablagerungen; 2. hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung sowie 3 alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen (wie z. B. der Abschluss von Zweckvereinbarungen). (2) Mit Rücksicht auf die Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt (Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen	***§ 2 Gegenstand des Unternehmens*** *(1) Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind, wenn sie von der Stadt nicht ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen worden sind,* *1. die Durchführung der Abfallwirtschaft nach der Abfallwirtschaftssatzung sowie die Beseitigung wilder Abfallablagerungen;* *2. hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung sowie* *3 alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen (wie z. B. der Abschluss von Zweckvereinbarungen).* *(2) Mit Rücksicht auf die Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt (Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen* *(3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben befugt, Verwaltungsakte zu erlassen.*

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses	***§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses***
(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.	*(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.*
(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind.	*(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten von Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.*
(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über	*(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:*
1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;	*1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;*
2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als **1,5 Mio. Euro** sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber **750.000,-- Euro**;	*2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als **2,0 Mio. Euro** sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber **1,0 Mio. Euro**;*
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von **750.000,-- Euro** übersteigen;	*3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von **1,0 Mio. Euro** übersteigen;*
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall **500.000,-- Euro** übersteigt;	*4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall **1,0 Mio. Euro** übersteigt;*
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Kreditermächtigung für betriebliche Zwecke, soweit sie den Betrag von **250.000,-- Euro** überschreiten;	*5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Kreditermächtigung für betriebliche Zwecke, soweit sie den Betrag von **750.000,-- Euro** überschreiten;*

6. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Konzessionen, wenn der Wert **250.000,-- Euro** bzw. bei Bauleistungen **500.000,-- Euro** und bei freiberuflichen Dienstleistungen **200.000,-- Euro** übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen);	*6. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen, Konzessionen, Bauleistungen und freiberuflichen Dienstleistungen, wenn der Wert **750.000,-- Euro** übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen);*
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als **50.000,-- Euro** beträgt;	*7. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als **100.000,-- Euro** beträgt;*
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als **50.000,-- Euro** im Einzelfall beträgt;	*8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als **100.000,-- Euro** im Einzelfall beträgt;*
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;	*9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist*
10. den Vorschlag an den Stadtrat, Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.	*10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.*

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsbetriebsS – ASNS) vom 3. August 1998 (Amtsblatt S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2019 (Amtsblatt S. 296)

Vom……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „AbfallwirtschaftsbetriebsS“ durch die Kurzbezeichnung „Abfallwirtschaftsbetriebssatzung“ ersetzt.

2. In § 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

 „(3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben befugt, Verwaltungsakte zu erlassen.“ „

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

 „(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
 2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 2,0 Mio. Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 v. H., mindestens aber 1,0 Mio. Euro;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v. H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1,0 Mio. Euro übersteigen;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 1,0 Mio. Euro übersteigt;
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Kreditermächtigung für betriebliche Zwecke, soweit sie den Betrag von 750.000,-- Euro überschreiten;
 6. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen, Konzessionen, Bauleistungen und freiberuflichen Dienstleistungen, wenn der Wert 750.000,-- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen);
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 100.000,-- Euro beträgt;
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 100.000,-- Euro im Einzelfall beträgt;

9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden."

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

2